

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0989401-0000-643

Düsseldorf, den 15.01.2018

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Betriebsoptimierung sowie Durchführung von baulichen Maßnahmen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH mit Bescheid vom 06.06.2017 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage auf dem Grundstück Mausegatt 40 in 47228 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Reference Document on Best available
Techniques on Emissions from Storage

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Änderungsgenehmigungsbescheid

**für die Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH
Mausegatt 40
47228 Duisburg**

**für die Betriebsoptimierung [REDACTED] sowie die
Durchführung von baulichen Maßnahmen am Standort Mausegatt
40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke
1952 (teilw.) und 2060**

**Az.: 52.03-0989401-0000-643
Vz.: 2462/2014
vom 06.06.2017**



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

- 1. Entscheidungssatz**
- 2. Kostenentscheidung**
- 3. Gebührenfestsetzung**

Teil II: Inhaltsbestimmungen

- 1. Lage der Anlage**
- 2. Gegenstand der Genehmigung**
- 3. Anlagendaten**
- 4. Abfallarten und Einsatzstoffe**
- 5. Anlagenkapazität und -leistung der Anlage**
- 6. Betriebszeiten**
- 7. Immissionsgrenzwerte**
- 8. Genehmigte Antragsunterlagen**
- 9. Inhalts- und Nebenbestimmungen**
- 10. Konzentrationswirkung**
- 11. Wirksamkeit der Genehmigung**

Teil III: Nebenbestimmungen und Hinweise

- A. Bedingungen**
- B. Auflagen**
 - 1. Allgemeines und Dokumentationspflichten**
 - 2. Baurecht und Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Abfallrecht**
 - 5. Arbeitsschutz**
 - 6. Abwasser / Gewässerschutz / VAWS**
 - 7. Bodenschutz**

Teil IV: Technische Regelwerke

Teil V: Begründung

- 1. Sachentscheidung**
- 2. Kostenentscheidung**
- 3. Gebührenentscheidung**
- 4. Sicherheitsleistung**

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung



Teil I: **Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 16.07.2014, zuletzt ergänzt am 06.04.2016, ergeht folgende Entscheidung:

1. Entscheidungssatz

Der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH, Mausegatt 40, 47228 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG)¹ in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV²-) sowie den Nummern 2.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³

die Genehmigung für die Betriebsoptimierung [REDACTED] von hydraulisch gebundener Tragschicht (hgT) sowie die Durchführung von baulichen Maßnahmen am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952 (teilw.) und 2060

erteilt.

Dieser Genehmigungssatz regelt ausdrücklich nicht die Herstellung von Transportbeton und von hydraulisch gebundenen Tragschichten (hgT) unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe.

Die Herstellung von Recycling-Beton unter Verwendung von ehemals teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch zur Verwertung anders als hgT ist unzulässig.

Unter den Begriffen „Recycling-Beton“ und „Transport-Recycling-Beton“ sind in diesem Genehmigungssatz nur solche Betone zu verstehen, deren Zuschlagstoffe zwar rezykliert sind, nicht aber teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch enthalten.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der jeweils aktuellen Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU in der jeweils aktuellen Fassung



Unter dem Begriff teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch sind dabei Straßenbaustoffe zu verstehen, die Pech enthalten und einen PAK-Gehalt nach EPA im Feststoff > 25 mg/kg aufweisen.

Als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV⁴ ist teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch einzustufen, wenn die Grenzwerte gemäß Anhang der III der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit § 3 der AVV überschritten werden. Als gefährlich eingestuft teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch ist der Nummer 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumen-gemische bzw. sofern er bereits vorbehandelt ist und von [REDACTED] [REDACTED] stammt, der Nummer 19 12 11 (schließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten) zuzuordnen.

Bei Ausbauasphalt handelt es sich um Straßenaufbruch ohne die Verwendung teer-/pechhaltiger Bindemittel.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED] **Euro**

erhoben.

⁴ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV in der aktuellen Fassung



Den festgesetzten Betrag bitte ich unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200000593013

innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Änderungsgenehmigungsbescheides auf das Konto der **Landeskasse Düsseldorf bei der HELABA (Landesbank Hessen-Thüringen)**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/Swift: WELADED

zu überweisen.

Ohne die genaue Übertragung des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)⁵ bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag ist Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.

⁵ Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -GebG NRW in der jeweils aktuellen Fassung



Teil II

Inhaltsbestimmungen

1. Lage der Anlage

Die geänderte Anlage der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH wird errichtet und betrieben auf dem Grundstück Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952, 2060.

2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Änderung der Anlage im Hinblick auf folgende Maßnahmen:

- Änderung des Abfallartenkataloges (ASN 17 01 06*, 17 02 04*, 17 05 03*)
- Erhöhung der Lagerkapazität auf eine Gesamtlagermenge von 17.000 t
- Errichtung von Lagerboxen / Flächenbefestigung
- Erhöhung der Herstellungsmenge von Stoffen und Abfällen auf Zementbasis auf 80.000 t pro Jahr, darin die [REDACTED] hgT-Produktion [REDACTED] [REDACTED] von 30.000 t pro Jahr
- Errichtung von überdachten bzw. abgeplanten Lagerboxen im Außenbereich
- Anpassung der Durchsatzmengen / Lagerkapazität

3. Anlagendaten

3.1 Gliederung der Anlage

Die geänderte Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 01: Annahme / In- und Output-Läger / Versand

Bestehend aus:

Waage, Zwischenlager/Lagerboxen und Containerlager, Halle 1, Gabelstapler, Radlader, Bagger

Die BE 01 wird im Rahmen der Änderung ergänzt um überdachte / abgeplante und nicht überdachte Lagerboxen, eine Flächenbefestigung, die Errichtung von Befeuchtungsanlagen und einem Regenrückhaltebecken mit Koaleszenzabscheider, Schlammfang und einem Probenentnahmeschacht. Darüber hinaus wird der Abfallartenkatalog erweitert.



BE 02:Behandlung

BE02.1 Vorbehandlung

Bestehend aus:

Sortiersieb, Brecheranlage, Siebanlage, Gabelstapler, Radlader, Bagger.

BE02.2 Aufbereitung

Bestehend aus:

Mischanlage, Taschensiloanlage, Radlader, Bagger.

In der BE 02 erfolgt im Rahmen der Änderung eine Ergänzung um die [REDACTED] [REDACTED] eine Erweiterung der Einsatzstoffe (BE 02.2) und eine Erhöhung der Durchsatzkapazität (BE 02.1 und BE 02.2).

3.2 Art der Anlage

Die geänderte Anlage ist den Nummer 2.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

4. Abfallarten und Einsatzstoffe

4.1 Zugelassene Abfallarten

In der Anlage dürfen nur die nachfolgend genannten Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden und zwar in den jeweils genannten Stoffströmen gemäß Grundfließbild Z.-Nr. AVG01-07e und der entsprechenden Betriebseinheit gemäß Formular 3, entsprechend den in Nebenbestimmung Teil III Nr. 4 ff. festgelegten Anforderungen:

AS	Bezeichnung	Stoffstrom
17 01 01	Beton	4 und 6
17 01 02	Ziegel	4 und 6
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	4 und 6
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	6
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4 und 6
17 02 01	Holz	6
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten	6



AS	Bezeichnung	Stoffstrom
	oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; hier nur: Holz	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	3, 4
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	6
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	6
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	5
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*	6
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	4 (nur mineralischer Anteil) und 6
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2, 4 und 6
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten [REDACTED]	3
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen, [REDACTED]	3
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	6



4.2 Zugelassene Einsatzstoffe

Folgende Einsatzstoffe dürfen in die Anlage übernommen bzw. verwendet werden:

- Natürliche, normale Gesteinskörnungen gemäß DIN EN 206
- Schwere Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620
- Zusatzmittel nach DIN EN 934-2 oder Zusatzmittel mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Zement nach DIN 1045-2
- Zugabewasser für Beton DIN EN 1008

4.3 Ausgeschlossene Abfälle bzw. Stoffe

Die Annahme von radioaktiven Abfällen / Stoffen sowie Abfällen mit den gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1, HP 2, HP 3, HP 8, HP 9, HP 12, HP 15 gemäß Anhang der III der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit § 3 der AVV sind untersagt.

Andere Abfälle, als im Abfallartenkatalog in Teil II Nummer 4.1 aufgeführt, sind von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind alle Abfälle / Stoffe ausgeschlossen, die die Annahmegrenzwerte gemäß Teil III Nr. 4.4.1 überschreiten.

Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen mindestens einer Anzeige nach § 15 BImSchG oder aber einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

5. Anlagenleistung und Kapazität

5.1 Lagerkapazitäten

Die maximale Lagerkapazität wird wie folgt begrenzt:

Die Gesamtlagerkapazität wird für alle gelagerten nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle inklusive natürlicher Zuschlagstoffe / Materialien wie Sand und Kies auf 17.000 t begrenzt. Davon dürfen maximal **2.180 t** gefährliche Abfälle, gemäß nachfolgender Tabelle gelagert werden:

AS	Bezeichnung	Maximale Lagermenge
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	■ t
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	■ t



AS	Bezeichnung	Maximale Lagermenge
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	■ t
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	■ t
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	■ t
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten: hier ausschließlich Straßenaufbruch mit dem AVV-Schlüssel 17 03 01*, der bereits vorbehandelt ist und von anderen Standorten der AVG Unternehmensgruppe stammt.	■

Die Lagerung von Abfällen mit der AS 19 12 11* und 19 12 12 ist gemäß Bestätigung der Anzeige vom 20.03.2013, Az.: 52.03-0989401-0000-643 zur Anzeige vom 05.03.2013 geregelt. Ich weise darauf hin, dass diese Lagerung wasserrechtskonform (z.B. niederschlagswassergeschützt in den Lagerboxen) geschehen muss.

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten nicht gefährlichen Abfälle werden ebenfalls antragsgemäß in der Lagerkapazität begrenzt:

AS	Bezeichnung	Maximale Lagermenge
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*	■ t
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	■ t



5.2 Durchsatzmengen

Die Durchsatzmengen werden wie folgt begrenzt:

Die gesamte Durchsatzleistung für die geänderte Anlage wird auf 80.000 t/a, [REDACTED]
[REDACTED], begrenzt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Durchsatzmengen:

a) Durchsatzmenge für die Brech- und Klassieranlage:

Jahresdurchsatz :

50.000 t pro Jahr, davon [REDACTED] t teerhaltiger Straßenaufbruch (Abfallschlüssel nach AVV 17 03 01*, kohlen- oder teerhaltige Bitumengemische bzw. 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen)

Tagesdurchsatz:

1.500 t pro Tag inklusive teerhaltigem Straßenaufbruch, (Abfallschlüssel nach AVV 17 03 01*, kohlen- oder teerhaltige Bitumengemische bzw. 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen)

b) Durchsatzmengen für die Mischanlage (auch Mischung mit hydraulischem Bindemittel, hgT)

Jahresdurchsatz :

80.000 t pro Jahr, davon [REDACTED] für Straßenaufbruch und teerhaltigem Straßenaufbruch als Zuschlagstoff mit folgenden Abfallschlüsseln nach AVV:

- 17 03 01*, kohlen- oder teerhaltige Bitumengemische und 19 12 11*, Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten: [REDACTED]

[REDACTED] nd)

sowie

- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen und 19 12 12 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen,

[REDACTED]
[REDACTED]

Tagesdurchsatz:

1500 t pro Tag



6. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage bleiben wie bereits genehmigt bestehen. Sie sind wie folgt:

Montag – Freitag : 07:00 – 19:00 Uhr

Samstag : 07:00 – 14:00 Uhr

7. Immissionsgrenzwerte

7.1 Lärm

Die von der geänderten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche- gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz –Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm⁶ vom 26.08.1998 dürfen- an den nachstehend genannten Immissionsorten- folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Immissionsort	tagsüber
IO 1	Mausegatt 50	65

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die in der Prognose der ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, vom 14.01.2014 betrachtete Anzahl der täglichen LKW-Transporte von maximal 120 darf nicht überschritten werden.

Ein Betrieb während der Nachtzeit findet gemäß Teil II Nr. 6 nicht statt.

7.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsmissionen dürfen auf keiner Beurteilungsfäche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Einwirkungs-

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz –Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)



bereich der Anlage), einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie⁷ (GIRL) überschreiten.

8. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

9. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des folgenden Genehmigungsbescheides bleiben maßgebend und gelten fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt:

Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Duisburg, Az.: 24.1-7/96-Sc vom 24.10.1996 zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von jährlich maximal 7500 t teerhaltigen Straßenaufbruch.

10. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

11. Wirksamkeit der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Ferner erlischt die Änderungsgenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

⁷ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL vom 05.11.2009, MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129



Teil III

Nebenbestimmungen

A. Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn die genehmigte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerter Abfälle auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landes NRW – vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf – in Höhe von

 **Euro**

zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).



B. Auflagen

Die Änderungsgenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Allgemeines und Dokumentationspflichten

- 1.1.** Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift und die dazu gehörenden Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 1.2.** Die Errichtung und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen und den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Auflagen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3.** Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme erfolgen.
- 1.4.** Im Rahmen der Überwachung ist den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände sowie die Einsicht in die für die Überwachung benötigten Unterlagen z.B. Betriebstagebücher zu gestatten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.5.** Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der geänderten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte oder die eine Beeinträchtigung der öffentlichen Kanalisation, insbesondere durch Abwässer mit gefährlichen Stoffen, erwarten lassen unverzüglich fernmündlich oder per Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zur ergreifen, die zu Abstellung der Störung erforderlich sind.

Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- a) Art der Störung
- b) Ursache der Störung
- c) Zeitpunkt der Störung
- d) Dauer der Störung
- e) Geschätzte Menge der durch Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- f) Getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Störung



Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Hinweis:

Auf die Regelungen zur Schadensanzeigeverordnung wird hingewiesen.

- 1.6.** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der geänderten Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.

- 1.7.** Es muss für die geänderte Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1.** Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.** Das Brandschutzkonzept Dokument Nummer 14-02-03-G01 vom 16.07.2014 des Sachverständigenbüros für Brandschutz Dipl. Ing. Axel Zahn ist zu beachten.
- 2.3.** Die statische Berechnung für die Errichtung der Schwergewichtswände aus Betonsteinen für die Schüttgutboxen vom 02.05.2012 Nummer 05112 des Ingenieurbüros Uhlir und Jansen ist zu beachten.
- 2.4.** Dem Amt für Baurecht und Bauberatung -Abteilung untere Bauaufsicht- der Stadt Duisburg und der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



3. Immissionsschutz

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Fahrwege und Lagerflächen sind entsprechend dem Betriebslageplan Z.Nr. AVG01-13.3e in Asphalt bzw. Beton auszuführen.

3.2. Lärm

3.2.1. Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen sind frühestens 3 Monate, spätestens aber 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle zu ermitteln. Der Messbericht ist mir umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage und die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

Die Kostenpflicht für diese Überprüfung richtet sich nach § 30 BImSchG.

3.2.2. Die in der Prognose der ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, vom 14.01.2014 geforderten Maßnahmen zur Lärmvorsorge sind bis zur Inbetriebnahme bzw. beim Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen.

3.2.3. Die in der Prognose der ABK, Institut für Immissionsschutz GmbH, vom 14.01.2014 aufgeführten Hinweise zum Austausch von Maschinen und Aggregaten sind umzusetzen.

3.3. Geruch

3.3.1. Ist bei der Lagerung des Straßenaufbruchs (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenleerhaltige Bitumengemische bzw. 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) davon auszugehen, dass es zu einer Geruchseinwirkung kommen kann, sind alle zur Verringerung von Geruchsemissionen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört z.B. die Lagerung in der Halle. Eine Lagerung im Außenbereich ist nicht zulässig. Auf Teil II Nr. 7.2 wird verwiesen.



3.4. Staub

3.4.1. LKW, die staubende Güter (z.B. Abfälle, Sand, Kies) an- bzw. abtransportieren, dürfen nur abgeplant auf das Betriebsgelände fahren bzw. dieses wieder verlassen. Auf Fremdlieferanten ist entsprechend zivilrechtlich einzuwirken.

3.4.2. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist zur Verminderung von Staubaufwirbelungen auf 10 km/h zu begrenzen. Dies ist durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.

3.4.3. Zur Minderung von Staubemissionen sind die nicht gefährlichen Abfälle sowie staubende Schüttgüter in Schüttgutboxen zu lagern.

Die Freilagerbereiche sind durch den Einsatz von Stellwänden aus Beton-schwerlaststeinen gemäß dem Betriebslageplan Z.-Nr. AVG01-13.3e abzutrennen.

Es ist darauf zu achten, dass die Halden in den Schüttgutboxen die in der statischen Berechnung gemäß Nebenbestimmung Teil III Nr. 2.3. festgelegte maximale Schüttguthöhe nicht überschreiten. Dabei muss die Höhe der Schüttung die Umrandung in jedem Fall unterschreiten. Die maximale Schüttguthöhe ist an den Boxenwänden gut sichtbar zu markieren.

3.4.4. Die Abwurfhöhen sind den wechselnden Höhen der Schüttung anzupassen. Dabei ist die Freifallhöhe beim Abwurfvorgang durch den Brecher, die Siebanlage und den Radlader auf ein Minimum zu begrenzen und darf maximal 1 m betragen.

3.4.5. Es ist zwingend erforderlich eine Befeuchtungsanlage zu betreiben, die ganzjährig durch ausreichende Befeuchtung sicherstellt, dass es

- beim Betrieb der Mischanlage
- im Bereich der Halden auf den Lagerflächen
- auf den Fahr- und Freiflächen beim innerbetrieblichen Transport
- an Übergabe- und Abwurfstellen
- an der Brecher- und Siebanlage
- beim Abkippen, Lagern und Aufnehmen von Gütern und Abfällen
- bei der Aufnahme- und Abgabe mit dem Radlader (insbesondere an trockenen Sommertagen und nach längeren Lagerzeiten)
- beim Be- und Entladen von LKW

zu keinen sichtbaren Staubemissionen kommt.



Die Betriebsflächen sind daher entsprechend dem Bedüsungsplan Z.Nr. AVG01-13.4d zu berieseln bzw. beregnen.

Darüber hinaus sind mobile Beregnungsanlagen vorzuhalten, die bei Bedarf einzusetzen sind. Die Betriebsflächen sind dabei so auszustatten, dass sie insgesamt die Lager- und Verkehrsflächen lückenlos überdecken.

- 3.4.6.** Die geänderte Anlage ist so zu betreiben, dass ganzjährig – auch außerhalb der Betriebszeit (z.B. über eine Zeitschaltuhr) und während der Frostperioden-, auch bei Windeinfluss sichergestellt ist, dass beim Be- und Entladen von LKW, bei der Lagerung auf der Freifläche und beim innerbetrieblichen Transport sichtbare Staubemissionen vermieden werden.
- 3.4.7.** Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen z.B. bei Frost ist der Betrieb einzustellen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden.
- 3.4.8.** Sollte es trotz Einsatzes der Beregnungsanlage bei hohen Windgeschwindigkeiten ($> 5\text{m/s}$) zu sichtbaren Staubemissionen kommen, sind Be- und Entladevorgänge einzustellen.
- 3.4.9.** Die Übergabe des Zementes hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- 3.4.10.** Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung von festen Stoffen (z.B. Betonmischanlage, Brecheranlage) sind gemäß TA Luft Nr. 5.2.3.4 zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken (z.B. Nebelkanonen) auszurüsten.
- 3.4.11.** Die Betriebsflächen (Fahrwege, Freilagerflächen) sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass-Saug-Kehrmaschine regelmäßig, bei Bedarf, jedoch mindestens arbeitstäglich so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden.
Die aufgenommenen Stäube sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Boxen oder Big Bag) zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.12.** Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich mittels Nass-Saug-Kehrmaschine zu reinigen.
- 3.4.13.** Die Reifenwaschanlage ist mit einer Zwangsführung auszurüsten und die Verkehrsflächen sind abhängig von der Verschmutzung durch Nass-Saug-Kehrmaschinen zu reinigen.
- 3.4.14.** Für die Reinigung des Geländes, den Einsatz der Reifenwaschanlage, der Nass-Saug-Kehrmaschine und der Befeuchtungsanlagen hat die Anlagenbetreiberin einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benen-



nen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Reinigungsvorgänge sowie den ordnungsgemäßen Einsatz der Reifenwaschanlage und der Befeuchtungsanlagen verantwortlich ist.

3.4.15. Der Einsatz der Reifenwaschanlage, der Nass-Saug-Kehrmaschine und der Befeuchtungsanlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiter sind im Betrieb der Reifenwaschanlage, der Nass-Saug-Kehrmaschine und der Befeuchtungsanlage zu unterweisen. Die Unterweisungen sind jährlich, im Falle von Änderungen und bei Neueinstellungen durchzuführen. Die Teilnahme an den Unterweisungen muss von jedem Mitarbeiter mit Unterschrift bestätigt werden. Im Betriebstagebuch müssen sowohl die Häufigkeit des Einsatzes der Befeuchtungsanlage als auch der hierfür Verantwortliche vermerkt werden.

3.4.16. Die Kehrmaschine, die Befeuchtungsanlagen, die Reifenwaschanlage, die Entstaubungseinrichtungen sind regelmäßig nach einem festgelegten Terminplan auf die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Durchführung der Funktionsprüfungen und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.17. Die staubförmigen Emissionen beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (hier: insbesondere Benzo(a)pyren) sind wegen ihrer Gefährdungspotentials zu minimieren. Die Behandlung dieser Stoffe muss in der geschlossenen Halle erfolgen, weil ansonsten witterungsbedingt ein Verschleppen auf das Betriebsgelände erfolgen kann. Der Umschlag zur Mischanlage ist zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken (z.B. Nebelkanonen) auszurüsten. Ein Verschleppen durch Umschlagsvorgänge auf dem Betriebsgelände und durch Fahrbewegungen ist zu vermeiden.

Die Lagerung muss entsprechend Nebenbestimmung Nr. 6.1 erfolgen.

Die Öffnungen in der Halle (z.B. Tore, Fenster) sind beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (hier: insbesondere Benzo(a)pyren) geschlossen zu halten. Die Tore dürfen nur geöffnet werden, sofern dies zur Beschickung der Halle (Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen) notwendig ist.

Bei sichtbaren Staubemissionen ist dieses Vorgehen (geschlossene Halle) auch für andere Stoffe, von denen sichtbare Staubemissionen ausgehen, anzuwenden.

Beim Transport von Straßenaufbruch mit krebserzeugenden Stoffen (hier: insbesondere Benzo(a)pyren) sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) zu verwenden. Ansonsten sind bei der Förderung und beim Transport von Straßenaufbruch mit krebserzeugenden



Stoffen (hier: insbesondere Benzo(a)pyren) auf dem Betriebsgelände gemäß Nr. 5.2.3.3 der TA Luft geschlossene Einrichtungen oder weitestgehend geschlossene Einrichtungen wie z.B. eingehauste Förderbänder oder Schneckenförderer zu verwenden.

Offene Aufgabe- bzw. Übergabestellen sind zu befeuchten. Alternativ sind Aufgabe- bzw. Übergabestellen gemäß Nr. 5.2.3.3 der TA Luft zu kapseln. Bei einer Kapselung ist die staubhaltige Abluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Für krebserzeugende Stoffe gilt das Emissionsminimierungsgebot. Auf Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 wird verwiesen.

3.4.18. Beim innerbetrieblichen Transport von nicht krebserzeugenden staubenden Stoffen sind gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen (z.B. Radlader mit geschlossener Schaufel, abgeplante LKW) zu verwenden. Radlader ohne geschlossene Schaufel dürfen eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Schüttgut vor dem Transport ausreichend befeuchtet wurde und die Schaufel des Radladers nicht überfüllt wird.

3.4.19. Staubende Güter (z.B. Abfälle), deren Gehalt an besonderen Inhaltsstoffen in der Siebfraktion < 5 mm folgende Werte gemäß Nummer 5.2.3.6 TA Luft⁸, bezogen auf die Trockenmasse überschreiten, sind von der Lagerung auf den Freilagerflächen ausgeschlossen:

Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 TA Luft	Inhaltstoffe	Grenzwerte
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2	<ul style="list-style-type: none">- Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg- Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl;- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As;- Benzo(a)pyren;- Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd;- wasserlösliche Cobaltverbin-	Insgesamt 50 mg/kg

⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)



Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 TA Luft	Inhaltstoffe	Grenzwerte
	dungen, angegeben als Co; - Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat) angegeben als Cr; - Erbgutverändernde Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft	
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder Nummer 5.2.7.1.3	- Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb; - Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co; - Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni; - Selen und seine Verbindungen angegeben als Se; - Tellur und seine Verbindungen angegeben als Te; - Acrylamid; - Acrylnitril; - Dinitrotoluole; - Ethylenoxid; - 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-di-epoxid; - Reproduktionstoxische Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft	Insgesamt 0,50 g/kg
Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III	- Benzol, - Bromethan;	Insgesamt 5,0 g/kg



Stoffe nach Nummer 5.2.3.6 TA Luft	Inhaltstoffe	Grenzwerte
	- 1,3 Butadien; 1,2 Dichlorethan; - 1,2 Propylenoxid /1,2- Epoxypropan); - Styroloxid; - o-Toluidin; - Trichlorethen; - Vinylchlorid	

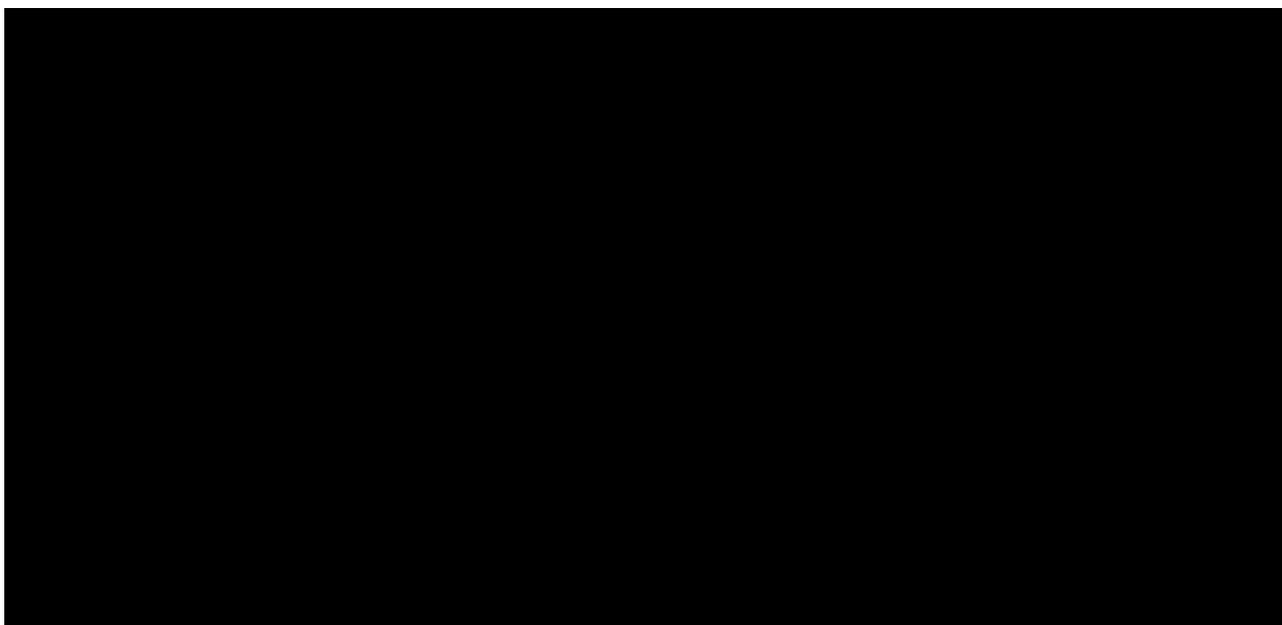
3.4.20. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf sind Analysen der im Freien gelagerten staubenden Güter (z.B. Abfälle) auf folgende Parameter zu erstellen und vorzulegen:

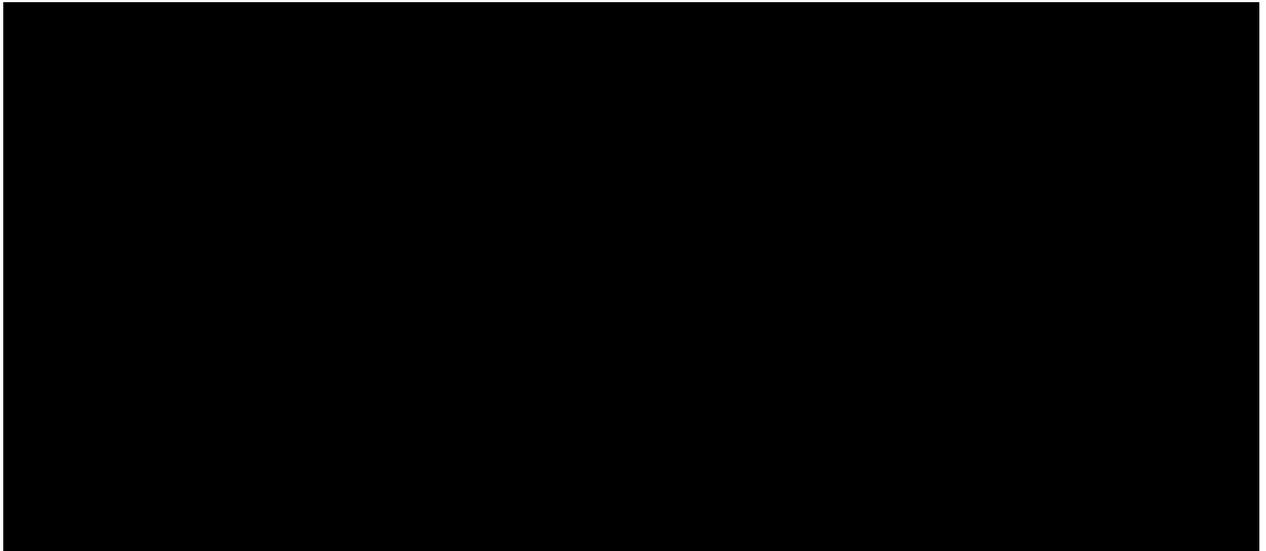
Cd, As, Cr(VI), Hg, Tl, Pb, Co, Ni, Se, Te, Benzo(a)pyren, PAK.

Hinweis:

Die Analysen sind gemäß Nummer 5.2.3.6 TA Luft auf den Feststoffgehalt in der Feinfraktion (Siebdurchgang bei einer Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm) zu beziehen.

3.5. Hinweise zum Immissionsschutz





3.5.4. Auf die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gemäß 5. BImSchV⁹ wird hingewiesen. Dieser ist zu benennen und mir mitzuteilen.

4. Abfallrecht

4.1. Allgemeine abfallrechtliche Regelungen

4.1.1. Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind für die geänderte Anlage fortzuschreiben.

4.1.2. Die Nebenbestimmung Teil III Nr. 14 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Duisburg, Az.: 24.1-7/96-Sc vom 24.10.1996 wird wie folgt neu gefasst:

Die Betreiberin hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. Unterlagen zu enthalten.

Dazu gehören mindestens:

Allgemeine Angaben:

- a) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- b) Art und Umfang von Wartungsarbeiten (wie z.B. wesentliche Reparaturarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen)
- c) Besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen (einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)
- d) Einweisungen der Mitarbeiter

⁹ Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte- 5. BImSchV, in der jeweils aktuellen Fassung



- e) Sicherstellung von Abfällen
- f) Sonstige von der Behörde geforderte Nachweise, Daten bzw. Unterlagen

Angaben zu den angenommenen Materialien / Abfällen (Input der Anlage):

- a) Art und Menge der angelieferten Abfälle / Materialien inklusive Datum der Annahme
- b) Bei Abfällen: Abfallherkunft, Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach der Europäischen Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV
- c) Erzeuger des Abfalls sowie ggf. Analyseberichte; bei einer bereits erfolgten Vorbehandlung (z.B. des teer/-pechhaltigen Straßenaufbruchs, Abfallschlüssel gemäß AVV 19 12 11*, Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten:

Überwachungsberichte beizufügen

- d) Zuordnung zum jeweiligen Stoffstrom gemäß Grundfließbild Z.-Nr. AVG01-07e

Angaben zu den abgegebenen Materialien / Abfällen (Output der Anlage):

- a) Arbeitstägliche Angabe der jeweiligen Mengen an produzierten und abgelieferten Stoffe wie Transportrecyclingbeton, RC-Materialien, hgT, Boden sowie der zwischengelagerten Abfälle und Angabe des Abgabedatums
- b) Bei Abfällen: Angabe der Abfallbezeichnung und des Abfallschlüssels nach AVV
- c) Güteüberwachungsberichte, Eignungsnachweise, Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung, Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen
- d) Übereinstimmungsnachweise, bauartrechtliche Zulassungen
- e) Untersuchungsberichte
- f) Bezeichnung der Anlage des Empfängers bzw. des jeweiligen Abnehmer sowie der Einsatzbereich / Einbauort, Träger der Baumaßnahme
- g) Behördliche Zustimmung zur jeweiligen Verwertungsmaßnahmen, sofern notwendig
- h) Beförderer des Abfalls



Die Dokumentation der ein- und ausgehenden Mengen muss getrennt nach Stoffströmen so erfolgen, dass diese nach Tages,- Monats- und Jahresmengen abrufbar sind; bei Abfällen jeweils bezogen auf den Abfallschlüssel nach AVV. Auf die Führung eines Registers nach § 24 NachwV wird hingewiesen.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Der nach § 52b (2) BImSchG benannte Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.1.3. Die im Rahmen der Behandlung aussortierten Störstoffe (z.B. Kunststoffe, Papier) sind in Containern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Dabei ist auf die Getrennthaltung der verwertbaren Abfälle (z.B. Metalle, Holz, Kunststoffe) untereinander und von den zu beseitigenden Abfällen zu achten.

Die Abfälle aus der Behandlung sind den AS Nummern aus dem Kapitel 19 der AVV (Untergruppe 19 12) zuzuordnen.

Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.4. Die zugelassenen Abfälle gemäß Teil II Nr. 4 dürfen zur Behandlung, [REDACTED] und zeitweiligen Lagerung nur dann übernommen werden, wenn die weitere Entsorgung des Abfalls gemäß den Regelungen der Nebenbestimmung Teil III Nr. 4.7 ff. sichergestellt ist und die jeweiligen der in Teil II Nummer 5.1 zulässigen Lagerkapazitäten nicht überschritten werden.

4.1.5. Abfälle zur Verwertung von verschiedenen Anfallstellen bzw. Abfallerzeugern sind grundsätzlich getrennt anzuliefern. Eine spätere Vermischung ist nur dann zulässig, wenn die Abfallchargen der verschiedenen Anfallstellen bzw. Abfallerzeuger unvermischt für den jeweiligen Entsorgungsweg geeignet sind.

Eine Vermischung von Straßenbaustoffen (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch) unterschiedlicher Verwertungsklassen nach RuVA-StB 01 ist nicht zulässig. Auf Nebenbestimmung Nr. 4.1.7 wird verwiesen.



4.1.6. Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Verdünnung von Schadstoffgehalten untereinander oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden.

4.1.7. Das Zusammenführen von Abfallchargen verschiedener Anfallstellen bzw. Abfallerzeuger z.B. zur Herstellung der bautechnischen Eignung bei Einhaltung der jeweils geltenden Zuordnungswerte im unvermischten Abfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- a) Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen
- b) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Abfallmenge der zusammengeführten Abfälle
- c) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel und die Abfallmenge und den Verbleib der hierbei entstandenen Abfallgemische

4.1.8. Abfälle dürfen nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden; sie sind rechtzeitig zu entsorgen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.2. Spezielle Anforderungen an Abfälle im Input der Anlage

4.2.1. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, AS 17 09 04, dürfen nicht unbehandelt im Straßen- und Wegebau eingesetzt werden. Lediglich der mineralische Anteil aus der Sortierung und Klassierung mit einem Korndurchmesser > 8 mm kann im Straßen- und Wegebau eingesetzt werden. Dabei muss der mineralische Anteil die Kriterien des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001¹⁰ und die Grenzwerte gemäß Tabelle 5a und Tabelle 5b für RCL I und RCL II einhalten. Der übrige Anteil, insbesondere die händisch aussortierten Störstoffe, sind je nach Beschaffenheit einem Abfallschlüssel aus der Obergruppe 19 12 zuzuordnen und einer ordnungsgemäßen geeigneten Entsorgung zuzuführen.

4.2.2. Bei den Abfällen, die unter dem Abfallschlüssel 19 12 11* bzw. 19 12 12 übernommen werden, darf es sich nur um bereits aufbereiteten Straßenaufbruch [REDACTED] handeln, der mechanisch / physikalisch behandelt wurde und für den bereits eine Eigenüberwachung / Fremdüberwachung durchgeführt wurde. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn der Gesamtgehalt im Feststoff an PAK nach

¹⁰ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001 (MBI. NRW S. 1528)



EPA und Phenole nachweislich analytisch belegt ist. Das Ergebnis der Analyse ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen. Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 11* sowie 19 12 12 anderer Abfallerzeuger dürfen in die Anlage nicht übernommen werden.

4.3. Anforderungen an die Lagerung der Abfälle

4.3.1. Folgende gefährliche Abfälle dürfen ausschließlich zur Zwischenlagerung und nur in **geschlossenen** Containern, die vor dem Zutritt von Niederschlagswasser geschützt sind - in den in Teil II Nr. 5.1 genannten maximalen Lagerkapazitäten - gelagert werden. Eine Lagerung ist nur auf einer Fläche, die in Beton versiegelt ist, zulässig. Eine Behandlung dieser Abfälle ist nicht zulässig:

AS	Bezeichnung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, hier nur: Holz
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

4.3.2. Unter dem Abfallschlüssel 17 02 04* darf ausschließlich **Altholz** (Kategorie A IV gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – Altholzverordnung - AltholzV¹¹), angenommen werden. Es dürfen nur Althölzer angenommen werden, die **nicht** mit PCP vorbehandelt wurden und aufgrund ihres PCP-Gehaltes als „akut toxisch“, HP 6 gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG einzustufen sind.

4.3.3. Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu lagern. Abfälle sind deutlich und sichtbar getrennt von natürlichen Gesteinskörnungen zu lagern.

Die einzelnen Lagerflächen sind deutlich zu kennzeichnen. Es muss zu jederzeit erkennbar sein, welche Gesteinskörnungen / Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern bzw. gelagert werden dürfen. Dies kann z.B. durch Aufstellen von Schildern oder eine Kennzeichnung der Lagerboxen erfolgen.

¹¹ Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz – Altholzverordnung – AltholzV, in der jeweils aktuellen Fassung



4.3.4. Für die Lagerung der Abfälle in den verschiedenen Lagerbereichen bzw. in der Halle ist eine Übersicht über die Lagermengen (Lagerbestandsliste) zu erstellen. Die Übersicht über die aktuell gelagerten Mengen ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf in schriftlicher Form vorzulegen.

4.4. Anforderungen an Qualität und Zusammensetzung der Abfälle sowie Festlegung von Grenzwerten und Annahmebedingungen für den Input in die Anlage

4.4.1. Allgemeine Grenzwerte für Abfälle, die in die Anlage übernommen werden

4.4.1.1. Abfälle, die Asbest (auch Straßenaufbruch) als relevant gefährliche Stoffe in einer Konzentration enthalten, aufgrund derer sie die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 „karzinogen“ gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweisen, sind von der Annahme ausgeschlossen. Straßenaufbruch, der in o.g. Konzentration Asbest enthält, ist nach § 3 AVV als gefährlich einzustufen und der AVV 17 06 05*, asbesthaltige Baustoffe, zuzuordnen.

Unabhängig von der Einstufung als gefährlicher Abfall ist der Abfall ebenfalls von der Annahme ausgeschlossen, sofern Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 517 erforderlich würden. Der Ausschluss v. g. Abfälle ist über die Annahmebedingungen (Betriebsordnung) zu gewährleisten.

Wird dennoch ein asbesthaltiger Abfall angeliefert, ist dieser in den Sicherstellungsbereich zu übernehmen. Es gelten die weiteren Regelungen zur Sicherstellung von Abfällen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.6 ff. Auf die TRGS 517 und 519 sowie die Vollzugshilfe der LAGA zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle M 23, in der aktuellen Fassung, wird hingewiesen.

4.4.1.2. Abfälle, die PCB > 50 mg/kg enthalten, sind von der Annahme ausgeschlossen. Auf die Verordnung 850/2004/EG vom 29.04.2004, in der Fassung vom 30.03.2016 über persistente organische Schadstoffe (POP-V)¹² wird verwiesen.

4.4.1.3. Abfälle, die nach § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind und relevant gefährliche Stoffe (hier insbesondere LHKW, BTEX, Mineralölkohlenwasserstoffe, Schwermetalle) in einer Konzentration enthalten, aufgrund derer sie

¹² Verordnung 850/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 v. 20.04.2004 S. 7) , in der Fassung vom 30.03.2016 (ABl. L 80 S. 417), POP-V



die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 5 „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) / Aspirationsgefahr“ und / oder HP 6 „akute Toxizität“ gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweisen, sind von der Annahme ausgeschlossen.

4.4.2. Grenzwerte und Bedingungen für den Einsatz von Asphaltgranulat, teer/pechhaltigen Straßenbaustoffen (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen bzw. sowie teerhaltigem Straßenaufbruch, Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische) zur Verwendung in hydraulisch gebundenen Tragschichten

Bei der Verwendung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenbaustoffen, (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische und 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen) sind die Anforderungen der

- Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07) und die
- Zusätzlichen technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton StB 07) sowie die
- Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01, (Ausgabe 2001, Fassung 2005) mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Ausgabe 2001, Fassung 2005) -795

zu beachten.

In einer Erstprüfung ist jeweils die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu ermitteln (Eignungsprüfung). Darüber hinaus ist eine werkseigene Produktionskontrolle durchzuführen. Die Eignungsnachweise und die Durchführung der Produktionskontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Zur Fremdüberwachung ist eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der Fremdüberwachungsvertrag und die Prüfberichte sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

Für [REDACTED] dürfen nur solche Abfälle (Asphaltgranulat und pechhaltige Straßenbaustoffe) angenommen werden, die bereits



[REDACTED]

und mechanisch aufbereitet wurden. Eine Eignungsprüfung muss bereits bei der Übernahme vorliegen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist vor Ort durchzuführen.

4.5. Abfallbeschreibung, Probenahme und Analysen

4.5.1. Vor der ersten Anlieferung ist durch Ausgestaltung der Anlieferbedingungen durch die Betreiberin sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger die anzuliefernde Menge, die Herkunft des Materials, insbesondere Anfallort, Art und vorherige Nutzung der baulichen Anlage bzw. der Fläche mitteilt.

Sofern bereits vorhanden, sind ebenfalls Analysen des Abfalls vorzulegen. Andernfalls sind diese nach Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. 4.5.2 bzw. 4.5.4 anzufertigen.

4.5.2. Sofern Abfall aus dem Rückbau, Abriss oder der Entsiegelung von Industrieanlagen, Anlagen des Fahrzeuggewerbes, Anlagen der Eisenbahn oder landwirtschaftlichen Betrieben stammt, ist zur Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich der Anhang III der EG-Richtlinie 2008/98/EG maßgebend. Die anzuwendenden Prüfmethode richten sich ebenfalls nach Anhang III der vorgenannten Richtlinie.

Die Analyse muss dabei mindestens folgende Parameter umfassen:

- Schwermetalle im Original und Eluat (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, ges, Kupfer, Nickel, Thallium, Quecksilber, Zink)
- Organische Stoffe (TOC, EOX, Kohlenwasserstoffe, PAK nach EPA) im Original
- pH-Wert, Sulfat, Chlorid, elektrische Leitfähigkeit im Eluat
- sensorische Prüfung auf Geruch und Aussehen

4.5.3. Auf die analytische Untersuchung von Bauschutt kann verzichtet werden, wenn kein Verdacht auf eine nutzungsbedingte oder sonstige Schadstoffbelastung besteht. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.4. Sofern aufgrund der Herkunft des Abfalls mit anderen als in der Nebenbestimmung Nr. 4.5.2 genannten Schadstoffen zu rechnen ist, ist der Abfall ergänzend auf weitere problematische Schadstoffe (z.B. Benzol, LHKW, Cyanide, Phenole) durch die es zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 der AVV kommen kann, zu untersuchen.

4.5.5. Die Art und der Umfang der durchzuführenden Analysen und die Probenahme richten sich darüber hinaus nach den Erlassen (insbesondere die



„Verwertererlasse“) und den technischen Regelwerken, die in Teil III Nebenbestimmung Nr. 4.7 ff aufgeführt sind.

Die Analysen sind von einem zugelassenen Labor durchzuführen.

4.5.6. Auf Verlangen der Bezirksregierung sind Rückstellproben zu entnehmen und temporär vorzuhalten.

4.5.7. Sofern nicht in anderen Erlassen oder technischen Regelwerken geregelt, ist für die Probenahme die Probenahmerichtlinie PN 98 –Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, Stand Dezember 2001 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. die DIN EN 932-1 für Gesteinskörnungen heranzuziehen.

Die Probeentnahme ist von Personen durchzuführen, die nachweislich die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

4.6. Überprüfung der Abfälle bei der Annahme und Sicherstellung

4.6.1. Die Nebenbestimmung Teil III Nr. 6 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Duisburg, Az.: 24.1-7/96-Sc vom 24.10.1996 wird wie folgt neu gefasst.

Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen:

- a) Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten (Wiegedaten und Lieferscheine)
- b) Feststellen der Materialart einschließlich Abfallschlüsselnummer, (AS gemäß AVV) sowie Herkunft des Abfalls einschließlich Anlieferer und Kontrolle der Begleitpapiere
- c) Durchführung einer visuellen und organoleptischen Kontrolle
- d) Festlegung des Zwischenlagerbereiches und der Behandlungsart sowie Zuweisung zum vorgesehenen Stoffstrom anhand der Deklarationsanalyse, der Identifikationsanalyse oder des vorliegenden Güteüberwachungsberichtes sowie ggf. des Ergebnisses der Schnellanalytik des Straßenaufbruchs (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenleerhaltige Bitumengemische bzw. 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen)

Die Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.6.2. Besteht aufgrund der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle der Verdacht, dass der Abfall nicht mit den Angaben des Abfallerzeugers übereinstimmt oder der Abfall bisher nicht bekannte Schadstoffe enthält, ist eine Analyse des Abfalls vorzunehmen.



4.6.3.Ergeben sich nach der Annahme der Abfälle Anhaltspunkte (z.B. aufgrund der durchgeführten Prüfungen bzw. Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind oder die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind diese im Sicherstellungsbereich sicherzustellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichen des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeuges) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen –zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung- ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

4.7. Anforderungen an die Qualität und die Verwertung im Output der Anlage

4.7.1.Das mit der Überprüfung der Qualität, der Verwertung der Abfälle und der durchzuführenden Qualitätsmaßnahmen z.B. der Güteüberüberwachung beauftragte Personal muss für die jeweilige Aufgabe notwendige Sachkunde verfügen.

4.7.2. Anforderungen an den Transportrecyclingbeton

4.7.2.1. Der hergestellte Transportrecyclingbeton muss den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.9 entsprechen. Für den Beton ist ein Übereinstimmungsnachweis in Form eines Übereinstimmungszertifikates durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erforderlich. Das Übereinstimmungszertifikat ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

4.7.2.2. Für die Herstellung von Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen gilt entsprechend Nr. 1.5.9 die Beachtung der „DAfStB-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620; Teil 1 –RbrezG/1- (2010-09).

Bei den eingesetzten rezyklierten Gesteinskörnungen muss es sich um bereits aufbereitete und güteüberwachte Gesteinskörnungen handeln. Ein direkter Einsatz von nicht aufbereiteten Abfällen, z.B. Beton, AS 17 01 01, ist nicht zulässig.

4.7.2.3. Die für die Herstellung von Transportrecyclingbeton verwendeten rezyklierten Gesteinskörnungen muss das Konformitätsnachweisverfahren 2+ gemäß DIN EN 12620, Anhang ZA durchlaufen haben. Die Notifizierung



muss durch eine zugelassene Stelle erfolgen. Das Zertifikat ist im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.7.2.4. Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, für die eine Konformitätserklärung bzw. eine CE-Kennzeichnung oder eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Diese sind jeweils im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.7.2.5. Bei Verwendung von Betonzusatzmitteln (z. B. Beschleuniger, Verzögerer) für den Recyclingbeton ist die Bauregelliste, Anlage 1.15 zu beachten.

4.7.2.6. Wird von den in der Bauregelliste festgelegten Normen bzw. Regelungen abgewichen, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu beantragen. Diese ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

4.7.2.7. Für den Transportrecyclingbeton sind die jeweils geltenden Anforderungen an Qualitätssicherungsmaßnahmen wie z.B. die Eigen- und Fremdüberwachungen, die Produktionskontrollen und die Konformitätskontrollen zu beachten. Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.7.2.8. Der hergestellte Transportrecyclingbeton ist entsprechend der „DAfStB-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“ zu kennzeichnen.

4.7.3. Anforderungen an die Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (hgT)

Wenn von der am Einbauort zuständigen Behörde keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, sind bei der Verwertung von hgT folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

4.7.3.1. hgT unter Verwendung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch, (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische und 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen) darf ausschließlich nach Zustimmung der zuständigen Behörde bei der Anlage von befestigten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Verkehrsflächen über einer Frostschutzschicht erfolgen. Die neuen Einsatzorte sind dauerhaft zu dokumentieren. Die Lieferscheine bzw. abfallrechtlichen Nachweise sind dauerhaft aufzubewahren.

4.7.3.2. Bei teer-/und pechhaltigem Straßenaufbruch, der dem AS 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen zuzuordnen ist und der einen PAK-Gehalt nach EPA über 25 mg/kg aufweist, ist im Vorfeld vor der endgültigen Entsorgung die Notwendigkeit der Zustimmung der zuständigen Behörden abzuklären und ggf. einzuholen.



4.7.3.3. Sofern im Rahmen der hgT-Produktion eine Verwendung des kaltummantelten Straßenaufbruches in Bundesfern- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes NRW erfolgen soll, muss gemäß Erlass des MBWSV vom 13.11.2015, Az.:III.1-Now-30-05/236.4,¹³ der Straßenaufbruch nachweislich im Vorfeld vor der Kaltummantelung einen Gesamtgehalt im Feststoff für PAK nach EPA < 25 mg/kg einhalten. Für die Herstellung von hgT im Straßenbau in NRW sind daher nur die Abfallschlüssel nach AVV mit den Nummern 17 03 02 und 19 12 12, sofern dieser einen PAK-Gehalt nach EPA unter 25 mg/kg aufweist, zugelassen.

4.7.3.4. Nicht **zulässig** ist eine Verwertung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (hgT) unter Verwendung von teerhaltigem Straßenaufbruch (AS 17 03 01* und 19 12 11*) und Straßenaufbruch (AS 17 03 02 und 19 12 12) bei folgenden Baumaßnahmen

- Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bolzplätze, Schulhöfe, Parkanlagen und vergleichbare Flächen mit sensibler Nutzung,
- Privatwege außerhalb von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- Geh- und Radwege,
- Landschaftsbau, Forstwegebau,
- Wirtschaftswege,
- Lärmschutzwälle,
- innerhalb von Wasserschutzgebieten (geplant oder festgesetzt) in allen Zonen (Trinkwasser),
- in festgesetzten oder geplanten Zonen I bis IV von Heilquellenschutzgebieten,
- in Gebietsentwicklungsplan ausgewiesene Bereiche zum Schutz des Grundwassers,
- Bereiche mit Karstgrundwasserleitern ohne schwerdurchlässige Deckschichten und Randgebiete, die in Karst entwässern,
- innerhalb von Bereichen mit einem zu erwartendem Grundwasserstand von weniger als 1 m unterhalb der verfestigten Fläche bzw. unterhalb der Sohlfläche der teerhaltigen Schicht,
- 20 m breite Randstreifen an kleineren Gewässern,
- in Gebieten mit häufigen Überschwemmungen,

¹³ Veröffentlichung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) „Güteüberwachung im Straßenbau NRW „Güteüberwachung im Straßenbau NRW –www.gueteueberwachung.nrw.de, Ausgabe2 Quartal 2016



- innerhalb von geschlossenen Ortschaften oder bei Straßen, bei denen mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist.

4.7.3.5. Folgende Eluatwerte sind auch außerhalb des Straßenbaus in Anlehnung an die RuVA-StB 01 in der hgT einzuhalten:

Eluatwerte:

PAK nach EPA : < 0,03 mg/l

Phenolindex : < 0,1 mg/l

Darüber hinaus sind die bei Einsatz von industriell hergestellter Gesteinskörnung die umweltbezogenen Anforderungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.7.4 ff. zu beachten.

4.7.3.6. Für die Herstellung und Güteüberwachung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (hgT) sind insbesondere die in Teil IV aufgeführten technischen Regelwerke; in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

4.7.3.7. Die Herstellung der hgT ist unter Angaben der Rezeptur der zugeführten Bestandteile (z.B. Zuschlagstoffe, Bindemittel) zu dokumentieren.

4.7.3.8. Die Wiederverwendung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch, (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische bzw. 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen) in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln ist für den Abnehmer der hgT kenntlich zu machen. Dieser ist darauf hinzuweisen, dass beim Einbau die pechhaltigen Schichten nicht mit aufsteigendem Wasser oder Sickerwasser in Kontakt kommen dürfen.

4.7.3.9. Die hgT ist einer Prüfung im Hinblick auf die bautechnische und umweltrelevante Eignung zu unterziehen. Eine werkseigene Produktionskontrolle ist durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle muss durch eine notifizierte Stelle zertifiziert sein.

4.7.4. Anforderungen an die Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II)

4.7.4.1. Eine Verwertung der hergestellten RCL I bzw. RCL II Baustoffe im Erd- und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen ist nur dann zulässig, wenn die im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001¹⁴ Grenzwerte gemäß Tabelle 5a und Tabelle 5b für RCL I und RCL II eingehalten werden. Nach Maßgabe dieses Erlas-

¹⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001 (MBI. NRW S. 1528)



ses ist, sofern erforderlich, eine Erlaubnis gemäß § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz -WHG¹⁵ bei der zuständigen Behörde einzuholen.

4.7.4.2. Ein Verwertung ist nur in den im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001¹⁶ in Anlage 1 und 2 genannten Verwertungsgebieten zulässig.

4.7.4.3. Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II) sind gemäß o.g. Erlassen und der genannten Technischen Lieferbedingungen einer bautechnischen und umweltbezogenen Güteüberwachung (Eignungsnachweis, Eigen- und Fremdüberwachung) zu unterziehen.

Dabei ist sowohl die Überprüfung der bautechnischen Eignung (z.B. Frostbeständigkeit, Korngrößenverteilung, Kornform, Bruchflächigkeit, Widerstand gegen Schlag) als auch die Überprüfung der Schadstoffgehalte (chemische Eigenschaften) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erforderlich. Die verschiedenen u. g. technischen Lieferbedingungen sind je nach Einsatz der Recyclingbaustoffe ebenfalls zu beachten.

Die Fremdüberwachung ist durch Prüfstellen durchzuführen die in der Veröffentlichung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Güteüberwachung im Straßenbau NRW“ aufgeführt sind. (www.gueteueberwachung.nrw.de). Die Eigen- und Fremdüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Testate für die güteüberwachten Ersatzbaustoffe sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

4.7.4.4. Für die Herstellung von Recyclingbaustoffen sind insbesondere die in Teil IV aufgeführten technischen Regelwerke, in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

4.7.4.5. Auf den Leitfaden „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10/2015) einschließlich Hinweisblatt vom 01.03.2016 wird hingewiesen.

4.7.4.6. Sofern die Verwertung nicht im Rahmen einer Baulast eines öffentlich-rechtlichen Trägers nach Maßgabe des Gemeinsamen Runderlass des

¹⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts –Wasserhaushaltsgesetz- WHG, in der jeweils aktuellen Fassung

¹⁶ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 vom 09.10.2001 (MBI. NRW S 1494 / SMBl. NRW 74)



Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr –VI A 3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001, „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ ist eine Verwertung nur zulässig wenn für die Maßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG vorliegt.

4.7.4.7. Erfolgt die Verwertung außerhalb von Nordrhein-Westfalen sind die geltenden o.g. technischen Regelwerke sowie sonstige jeweils geltende Vorschriften bzw. ergänzende Regelwerke der jeweiligen Bundesländer zu beachten.

4.7.5. Anforderungen an den Boden

4.7.5.1. Für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung- BBodSchV¹⁷ sowie die geltenden Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 zu beachten. Zudem ist die TR Boden der LAGA Teil II zu beachten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Zulassung nach §§ 8ff. WHG wird hingewiesen.

4.7.5.2. Für Boden, der in technischen Bauwerken eingesetzt werden soll, können die Regelungen der TR Boden für eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken herangezogen werden.

4.7.5.3. Boden mit gefährlichen Eigenschaften, der dem Abfallschlüssel 17 05 03* der AVV zuzuordnen ist, darf ausschließlich gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.3.1 gelagert werden. Eine Behandlung ist nicht zulässig.

Der Abfall ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung, in der Regel einer Deponie, zuzuführen. Die Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager –Deponieverordnung –DepV¹⁸ sind zu beachten. Die Beseitigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

¹⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV, in der jeweils aktuellen Fassung

¹⁸ Verordnung über Deponien und Langzeitlager –Deponieverordnung –DepV, in der jeweils aktuellen Fassung



5. Arbeitsschutz

5.1. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten auch unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- a) Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- b) Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- c) Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- d) Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Neben den Gefährdungen, die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.

5.2. Hinweise zum Arbeitsschutz

5.2.1. Die zu erstellenden Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung
- die seitens der Betreiberin festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

5.2.2. Es ist sicherzustellen, dass teerhaltiges Material soweit befeuchtet ist, dass es bei Lagerung, Transport und Verarbeitung zu keiner Staubentwicklung kommen kann.

5.2.3. In Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen der Kategorie C (Staubklasse H) durchgeführt werden, darf die dort abgesaugte Luft nur zurückgeführt werden, nachdem sie unter Anwendung behördlicher oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte, ausreichend gereinigt wurde. Auf die TRGS 560 „Luftrückführung bei Tätigkeiten mit



krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben und die TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ wird hingewiesen.

5.2.4.Wartungs- und Reparaturklappen an den Rührwerken und Schneckenförderern müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die hinsichtlich ihrer Wirkung so ausgewählt/kombiniert sind, dass ein Erreichen der Gefahrstellen während der gefahrbringenden Bewegung verhindert wird.

5.2.5.Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nach der Änderung der Anlage zu überarbeiten.

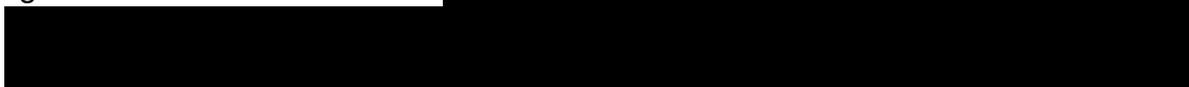
5.2.6.Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen , wie z.B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

5.2.7.Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.

6. Abwasser / Gewässerschutz / VAWS

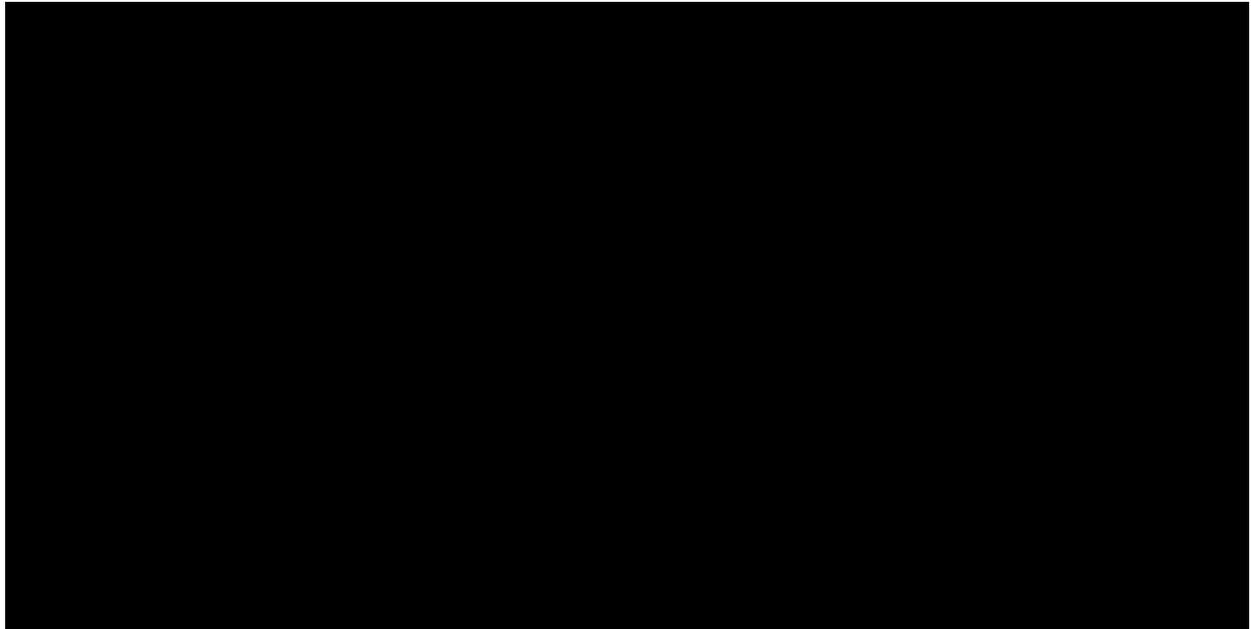
6.1. Teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch (Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische und 19 12 11*, Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten:



Anzeige vom 20.03.2015 und Betriebslageplan Z.Nr. AVG01-13.3e zum Antrag) mit einem PAK-Gehalt im Original nach EPA über 1000 mg/kg, Benzo(a)pyren Gehalt > 50 mg/kg darf antragsgemäß nur in der Halle bzw. in den entsprechend gekennzeichneten Lagerboxen gemäß Betriebslageplan Z.Nr. AVG01-13.3e gelagert werden. Der Untergrund der Lagerboxen muss in Beton ausgeführt sein. Der Zutritt von Niederschlagswasser ist durch die antragsgemä-



ße Ausgestaltung der Lagerboxen sicher auszuschließen. Eine Lagerung im Außenbereich ist nicht zulässig.



6.1.2. Die Rezepturen oder baurechtliche Nachweise über den Aufbau einer Tragschicht und den Bau einer fugenlosen Flächenbefestigung sind vorzuhalten. Die daraus resultierende Dichtigkeit der Flächenbefestigung (insbesondere wasserdicht) ist über die Rezepturen oder baurechtliche Nachweise des Herstellers nachzuweisen.

6.2. Für den Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch

- Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
- Abfallschlüssel gemäß AVV 19 12 11*, Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten: 

- Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen; sofern der PAK-Gehalt im Original nach EPA über 15 mg/kg liegt.

ist eine Betriebsanweisung gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.10 zu erstellen.



- 6.3.** Die Lagerboxen sind - durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 11 VAWS¹⁹- einmalig vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme vorzulegen. Im Anschluss ist der Boden regelmäßig gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.5 auf Beschädigungen zu kontrollieren und ggf. auszubessern.
- 6.4.** Für den Aufbau der Tragschicht ist, mit Ausnahme für Material mit dem Zuordnungswert Z0, eine wasserrechtliche Einbauerlaubnis erforderlich, auch wenn es sich um eigenes Material handelt, das die Antragstellerin bereits angenommen und gebrochen hat oder welches im Zuge dieser Bauarbeiten anfällt.
- Diese Erlaubnis ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu beantragen. Der Einbau ist erst nach erteilter wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- 6.5.** Austretende Betriebsflüssigkeiten (z.B. Tropfverluste an Maschinen) sind unverzüglich mit geeigneten Aufnahmemitteln z.B. Bindemittel für Öl aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.6.** Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, auf Beschädigungen in der Fahrbahndecke bzw. den befestigten Flächen, insbesondere in den neu errichteten Lagerboxen, zu kontrollieren. Angetroffene Schäden oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Kontrollen und Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.7.** Die Anlagenbetreiberin hat einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und der Beseitigung der Schäden bzw. Mängel nach Nebenbestimmung Nr. 6.6 verantwortlich ist.
- 6.8.** Die Durchführung der Kontrollen und die Beseitigung der Schäden bzw. Mängel sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisungen in einer ihnen verständlichen Sprache zu unterrichten. Die Unterweisungen sind von den Beschäftigten gegenzuzeichnen. Dies ist in das Betriebstagebuch mit aufzunehmen.
- 6.9.** Die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten muss folgende Anforderungen erfüllen:
- sie muss der DIN EN in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 entsprechen,
 - das Ölspeichervolumen muss ausreichend dimensioniert sein und für die Rückhaltung von Öl und Diesel geeignet sein,

¹⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS vom 20.03.2004 (GV.NRW. S. 274/SGV.NRW. 77) zuletzt geändert am 08.07.2016 (GV.NRW.S. 1559) in der jeweils aktuellen Fassung



- muss über eine selbsttätige Verschlusseinrichtung verfügen und
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

6.10. Die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten ist

- alle fünf Jahre einer Generalinspektion nach DIN 1999-100 durch einen Fachkundigen zu unterziehen sowie
- nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung zu überprüfen und zwar
 - a) wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre
 - b) wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

Die Dichtheitsprüfung kann auch durch einen Fachkundigen durchgeführt werden. Die Prüfprotokolle sind dem Sachverständigen nach VAwS dann zur Einsichtnahme und Bewertung vorzulegen. Die Prüfungen sind dann zeitlich aufeinander abzustimmen.

6.11. Für die Anlage ist eine Anlagenbeschreibung zu Kontrollmaßnahmen, zu Instandhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen, zu Sachverständigenprüfungen und Wartungsmaßnahmen, zu Alarm- und Maßnahmenplänen mit Sofortmaßnahmen sowie eine Betriebsanweisung gemäß § 3 VAwS zu erstellen. Zu Art und Umfang der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung wird auf die TRwS 779 zur verwiesen.

Die Anlagenbeschreibung kann durch im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umwelt-Audit-VO oder die DIN EN ISO 14001) oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern die geforderten Angaben enthalten sind, ersetzt werden.

6.12. Das im Regenrückhaltebecken zur Regenwassernutzung gesammelte Niederschlagswasser kann antragsgemäß für die Herstellung von hgT genutzt werden.

6.13. Das Regenrückhaltebecken ist so zu konstruieren, dass sich Schlamm in einem tieferliegenden Beckenteil sammeln und bei Überfüllung abgepumpt bzw. entnommen werden kann.



- 6.14.** Sollte es aus irgendeinem Grund erforderlich das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken zusätzlich zur Befeuchtung der Lager- und Betriebsflächen einzusetzen, sind die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte zu beachten. Die zulässigen Konzentrationen richten sich nach den im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1 ermittelten Arbeitsplatzgrenzwerten. Dies gilt insbesondere für mögliche Gehalte an Phenol und Benzo(a)pyren. Ist das gesammelte Niederschlagswasser im Regenspeicherbecken aufgrund der Schadstoffbelastung zur Befeuchtung der Lager- und Betriebsflächen nicht geeignet, ist es abzufahren und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (s. Begründung: Indirekteinleitung).
- 6.15.** Der im Regenrückhaltebecken anfallende Schlamm und die auf der Wasseroberfläche auftretenden Leichtflüssigkeiten sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Diese ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.16.** Das Regenrückhaltebecken ist regelmäßig zu warten; eine Betriebsanweisung zur Reinigung ist anzufertigen, in dem auch die Reinigungsintervalle genannt sind. Die Entsorgung des abzufahrenden Schlammes und der auf der Wasseroberfläche auftretenden Leichtflüssigkeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Bodenschutz

- 7.1.** Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Amt für Umwelt und Grün der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu informieren. Auf § 5 des Landesbodenschutzgesetzes²⁰-LBodSchG- wird hingewiesen.
- 7.2.** Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt hat.
- 7.3.** Auf der neu errichteten Fläche ist eine Lagerung von gefährlichen Stoffen nicht zulässig.

²⁰ Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG, in der jeweils aktuellen Fassung



Teil IV

Technische Regelwerke

a) Technische Regelwerke für die Herstellung und Güteüberwachung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (hgT):

- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07),
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton StB 07),
- Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TP Beton-StB 10),
- Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln [FGSV-Nr. 826],
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen (TL Gestein-StB),
- Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01, (Ausgabe 2001, Fassung 2005) mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Ausgabe 2001, Fassung 2005) -795,
- Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe gemäß Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr –III B 6 – 32-40/30 und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B – vom 21.12.1992 (MBL. NRW S. 511).



b) Technische Regelwerke für die Herstellung und Güteüberwachung von Recyclingbaustoffen:

- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau -TL Gestein –StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – TL SoB-StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung – TL G SoB- StB 04,
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbau, TL BuB E-StB 09,
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, TL Pflaster-StB 06,
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07),
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln im Straßenbau, ZTV SoB-StB 04,
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTV E-StB 09,
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, ZTV Pflaster-StB 06,
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton StB 07).



Teil V

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 16.07.2014 beantragte die Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH die Genehmigung für die Betriebsoptimierung [REDACTED] sowie die Durchführung von baulichen Maßnahmen der bestehenden Anlage am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952 (teilw.) und 2060.

Antragsgegenstand im Einzelnen ist die

- Änderung des Abfallartenkataloges (ASN 17 01 06*, 17 02 04*, 17 05 03*)
- Erhöhung der Lagerkapazität auf eine Gesamtlagermenge von 17.000 t
- Errichtung von Lagerboxen / Flächenbefestigung

Erhöhung der Herstellungsmenge von Stoffen und Abfällen auf Zementbasis
Jahr, darin die [REDACTED] hgT-Produktion [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

- Errichtung von überdachten bzw. abgeplanten Lagerboxen im Außenbereich
- Anpassung der Durchsatzmengen / Lagerkapazität

Ein Antrag nach § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde mit Schreiben vom 11.03.2016 beantragt und mit Datum vom 12.05.2016 genehmigt.

Die Anlage der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 2.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die beantragte Änderung ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig. Daher war die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da sich die Vorhabensfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Duisburg befindet. Laut dem Fachinformationssystem Linfos befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG „Essenberger Bruch“) in ca. 500 m Entfernung, das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG „Essenberger Bruch“) in ca. 100 m Entfernung. Im Normalbetrieb sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden nächstgelegenen Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Eine FFH-Vorprüfung war nicht erforderlich, da sich das nächste Natura-2000-Gebiet (DE 4605-302, Egelsberg) in ca. 8 km Entfernung befindet. Aufgrund der Entfernung und unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung für dieses Gebiet nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-4203-401, VGS Unterer Niederrhein) befindet sich ebenfalls in ca. 8 km Entfernung. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein Verfahren gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag wurde von der Stadt Duisburg, dem LANUV NRW sowie den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bewertet und geprüft.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 26.11.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 04.12.2015 bis zum 11.01.2016 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Bezirksamt Rheinhausen der Stadt Duisburg ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 04.12.2015 bis zum 25.01.2016 ging insgesamt eine Einwendung form- und fristgerecht ein.



Diese Einwendung beinhaltet nachfolgende Themenbereiche:

- Abfallrecht / Gewässerschutz
- Bodenschutz / Altlasten
- Natur- und Landschaftsschutz

Diese Einwendung wurde trotz Ausbleiben des Einwenders auf dem Erörterungstermin am 25.02.2016 im Veranstaltungssaal des Kleinen Prinzen in Duisburg erörtert.

Würdigung der Einwendung

Die in dieser Einwendung vorgebrachten Einwände und/oder Anregungen und Vorschläge wurden geprüft und soweit notwendig und/oder zutreffend im Rahmen der Entscheidung über den Änderungsgenehmigungsantrag und bei der Erstellung des Änderungsgenehmigungsbescheides entsprechend berücksichtigt.

Abfallrecht / Gewässerschutz

Die Befürchtung, dass [REDACTED] längere Lagerzeiten entstehen, ist unbegründet. Eine Lagerung des teerhaltigen und nicht teerhaltigen Straßenaufbruchs ist [REDACTED] nicht vorgesehen. Eine Qualitätssicherung des teerhaltigen Straßenaufbruchs findet bereits im Vorfeld statt (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4.4).

Die Annahme von radioaktiven Stoffen und asbesthaltigen Stoffen wird ausgeschlossen. Sollten asbesthaltige Stoffe unerkannt mitangeliefert werden und die asbesthaltige Menge mehr als 25 % betragen, so muss die Lieferung im Sicherstellungsbereich verbleiben und das weitere Vorgehen über den Verbleib des Abfalls mit der Genehmigungsbehörde abgeklärt werden.

In der Einwendung wurde bemängelt, dass mit nicht näher definierten gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Die neu beantragten Abfallarten sowie die darin enthaltenen möglichen umweltgefährdenden Stoffe wurden von der Antragstellerin näher beschrieben. Sie werden lediglich in geringen Mengen gelagert (insgesamt max. 80 t). Auch giftige und sehr giftige Stoffe wurden betrachtet.

Aus Sicht des Einwenders erscheint eine Absicherung der teerhaltigen Abfälle nur mit einer Plane als unzureichend. Die Überdachung mittels Plane entspricht jedoch der gängigen betrieblichen Praxis und ist geeignet, das Eindringen von Niederschlagswasser zu vermeiden. Der Untergrund im Bereich der abgeplanten Lagerboxen ist darüber hinaus bereits mit Beton befestigt.

Bodenschutz / Altlasten

Laut Einwender hätte der Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände handelt, bei der Gefährdungsabschätzung mit berücksichtigt werden müssen.



Bei dem Gelände handelt es sich um ein ehemaliges Bergbaugelände, welches bereits aus der Bergaufsicht entlassen wurde. Der mit dem Antrag verbundene Bodeneingriff / Umfang der Tiefbauarbeiten wird als gering eingestuft und findet im westlichen Teil der Betriebsfläche statt. Bei den Bauarbeiten ist auf die Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen zu achten (siehe Nebenbestimmung Nr. 7.1).

Natur- und Landschaftsschutz

Der Einwender vermutet, dass die bestehenden Gebäude ein Quartier für Fledermäuse sein könnten.

Das Betriebsgelände wird bereits seit Jahren intensiv gewerblich genutzt. Laut den Antragsunterlagen sind keine baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden geplant. Konflikte mit dem Artenschutz sind aus diesem Grund ausgeschlossen.

Begründung zu einzelnen Nebenbestimmungen

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden abweichend vom Antragsgegenstand folgende Bestimmungen in die Genehmigung aufgenommen:

Teer-/Pechhaltiger Straßenaufbruch:

Gemäß Erlass des MBWSV vom 13.11.2015, Az.:III.1-Now-30-05/236.4²¹, welcher vom MKULNV mitgezeichnet wurde, sind auch Straßenbaustoffe mit einem Gesamtgehalt im Feststoff für PAK nach EPA > 25 mg/kg als teerhaltige Straßenbaustoffe einzustufen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-180 vom 04.10.2007, korrigiert am 05.10.2007 ist teerhaltiger Straßenaufbruch ab einer Grenze von 1000 mg/kg für PAK bzw. 50 mg/kg für Benzo(a)pyren als gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen und dem AS 17 03 01* zuzuordnen. Diese Abgrenzung bleibt auch nach der Änderung der AVV²² bestehen.

Demnach gelten auch Straßenbaustoffe / Straßenaufbruch, die der AS 17 03 02 als nicht gefährlicher Abfall zugeordnet werden, als teerhaltig, sofern es sich hierbei nicht um Ausbauasphalt handelt. Eine Unterscheidung zwischen AS 17 03 02 und 17 03 01 * setzt gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-180 vom 04.10.2007, korrigiert am 05.10.2007, eine differenzierte Analytik voraus.

Insofern werden dem teerhaltigen Straßenaufbruch grundsätzlich beide Abfallschlüssel nach AVV, d.h. 17 03 01* und 17 03 02 zugeordnet. Im Hinblick auf den Umgang

²¹ Veröffentlichung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) „Güteüberwachung im Straßenbau NRW „Güteüberwachung im Straßenbau NRW –www.gueteueberwachung.nrw.de, Ausgabe2 Quartal 2016

²² zuletzt geändert am 22.12.2016 (BGBl. I S. 3103)



mit teerhaltigem Straßenaufbruch und dessen weitere Entsorgung gelten die oben aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die in Teil IV aufgeführten technischen Regelwerke. Eine Entscheidung darüber, ob es sich bei Straßenbaustoffen um solche handelt, die teerhaltig sind oder nicht, ist daher nicht aufgrund der Zuordnung zu einem Abfallschlüssel nach AVV zu treffen, sondern ausschließlich auf Basis einer aussagekräftigen Analytik.

Festlegung der Durchsatzmengen / Lagerkapazitäten / Umschlag:

Im Antrag wird ein Umschlag (Wechsel von Gütern von einem Transportmittel auf ein anderes) weder beantragt noch in der Immissionsprognose der [REDACTED] vom 27.07.2015, Az.: [REDACTED] betrachtet. Eine Modifikation der Bestätigung der Anzeige vom 11.05.2001, Az.: 21-15-4/2001-Sc ist weder beantragt noch gegeben. Lagermengen, die in der Anzeige vom 24.04.2001 genannt wurden, sind in den Lagermengen gemäß Antrag und Inhaltsbestimmung Nr. 5.1 enthalten.

Die in der Inhaltsbestimmung Nr. 5.2 genannten Durchsatzmengen werden basierend auf der im Rahmen der Immissionsprognose der [REDACTED] vom 27.07.2015, Az.: [REDACTED] erfolgten Betrachtung festgelegt.

Gemäß Seite 9 / 10 der o.g. Immissionsprognose ergeben sich die Staubemissionen (gemäß Punkt 4.1 Staubemissionen durch Umschlag und Transport) wie folgt: „Die Staubemissionen ergeben sich aus den umgeschlagenen Materialmengen und den unterschiedlichen Umschlagsvorgängen mit ihren jeweiligen individuellen Emissionsfaktoren. In dem Werk sollen maximal 50.000 t/a Abfälle zu Recyclingbeton (Transportrecyclingbeton und HGT) verarbeitet werden. [REDACTED]“

[REDACTED] Unter „Punkt 4.1.2 Staubemissionen an den Brecher- und Siebanlagen“ wird auf Seite 10 der Immissionsprognose weiter ausgeführt: „Die grobstückigen Einsatzstoffe müssen für die Verwendung im Recyclingbeton (hier: HGT) auf Korngrößen < 45 mm gebrochen werden.“

Bei der Betrachtung der gefährlichen Inhaltsstoffe wird unter „Punkt 6.2 Gefährliche Inhaltsstoffe“ auf Seite 24 der o.g. Immissionsprognose folgendes ausgeführt: „Der Anteil von Straßenaufbruchmaterial an den Zuschlagstoffen für Recyclingbeton (hier: HGT) kann bis zu [REDACTED] (von 50.000 t/a) betragen. Der größere Anteil davon fällt unter die Kategorie ungefährlicher Abfall (PAK-Gehalte < 1000 mg/kg; BaP < 50 mg/kg) und nur der kleinere Anteil enthält PAK-Gehalte > 1000 mg/kg bzw. BaP > 50 mg/kg. Im Sinne einer konservativen Abschätzung wird unterstellt, dass der gesamte eingesetzte Straßenaufbruch im Schnitt mit 50 mg/kg BaP belastet ist.“

Entsprechend den Angaben im Staubgutachten wurde der Anteil an Straßenaufbruch für die Brech- und Klassieranlage auf maximal [REDACTED] von 50.000 t begrenzt und beide in Frage kommenden Abfallschlüssel für Straßenaufbruch mit aufgeführt.



Entnahme von Rückstellproben:

Die Entnahme von Rückstellproben kann aus Gründen der Qualitätssicherung temporär und nur in Einzelfällen z.B. bei bestimmten Projekten erforderlich sein. Die Lagerung soll dabei nur über einen überschaubaren Zeitraum erfolgen (z.B. bis zum Abschluss des Projektes o.ä. Gründe).

Staub:

Der Forderung der Stadt Duisburg nach Beachtung des Minimierungsgebotes für krebserzeugende Stoffe wurde durch Formulierung der Nebenbestimmung Nr. 3.4.17 entsprochen. Verschleppungen durch Witterungseinfluss / Windeinfluss werden hierdurch ausgeschlossen. Die Forderung zur Anwendung der wirksamsten Maßnahmen beim Umgang mit Benzo(a)pyren ergibt sich zudem aus Nummer 5.2.3.6 in Verbindung mit Nummer 5.2.3.5.1 der TA Luft.

WHG / VAwS:

Gemäß E-Mail vom 16.05.2017 soll zur Bedüsung / Beregnung und als Zugabewasser für Beton nur städtisches Wasser verwendet werden. Das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken wird bei der Herstellung von hgT verwendet. Durch die Umnutzung der Bewirtschaftung des Regenrückhaltebeckens (Mail vom 16.05.2017) kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen eine Indirekteinleitung erforderlich wird.

Daher erfolgt ein Hinweis zur Lagerung des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 17 03 02, weil Eluationen eines nicht exakt lagemäßig fixierten Lagers einleitungsbegrenzend sein können.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Dichtheit (insbesondere wasserdicht) der Flächenbefestigung dem Betreiber vorliegen muss und über Rezepturen oder baurechtliche Nachweise des Herstellers nachzuweisen ist.

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.2 wird die Abnahme der Lagerboxen durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS gefordert. Bei Individualanfertigungen ist der Nachweis der Dichtheit wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung einmalig vor Inbetriebnahme analog zur VAwS durchzuführen.

Die zusätzliche Lagerung von gebrochenem teerhaltigem Straßenaufbruch (19 12 11* Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten [REDACTED]

[REDACTED]
Anzeige vom 20.03.2013 hinausgeht, wurde nicht beantragt.



Ergebnis:

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -GebG NRW²³ in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung -AVerwGebO NRW²⁴ in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

²³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -GebG NRW, in der jeweils gültigen Fassung

²⁴ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung -AVerwGebO NRW, in der jeweils gültigen Fassung



Gemäß der Angaben der Stadt Duisburg beträgt die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [REDACTED] €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,00 bis 5.000,00 € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden 75 Prozent der Rahmengebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt [REDACTED] €).

Für den Erörterungstermin ist ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Sie richtet sich nach der Dauer des Erörterungstermins (1.100,00 €/d). Da der Erörterungstermin an einem Tag stattfand wird zusätzlich eine Gebühr von 1.100,00 € erhoben.

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein entsprechendes Zertifikat wurde im Antragsverfahren vorgelegt.

Gebühr nach Tarifstelle 15a 1.1:

[REDACTED]

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen werden 1/10 der Gebühr auf die anfallende Gebühr nach 15a 1.1 angerechnet (1/10 von 1.017,-€ = 101,70 €).

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

4. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG und Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung auferlegen.



Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

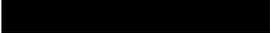
Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen mittleren Entsorgungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie ggf. Kosten für die Analytik zugrunde gelegt.

Die im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens vorgelegten Nachweise zur Entsorgung von 17 03 01*, 17 03 02 und 17 05 04 ergeben bei der Durchschnittsberechnung keine Änderungen. Die Nachweise für die Transportkosten entsprechen den bereits ermittelten Transportkosten. Zu den Transportkosten sind noch die Kosten für die Analytik zu addieren. Da diese zur Festlegung des weiteren Entsorgungsweges sowohl für die nicht gefährlichen als auch die gefährlichen Abfällen erforderlich sind und separate Nachweise zu den Kosten für durchzuführende Analysen nicht erbracht wurden, erfolgte keine Anpassung der Berechnung der Sicherheitsleistung.

Folgende Abfälle (In- und Output) liegen der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; hier nur: Holz
17 03 01* / 19 12 11*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02 / 19 12 12	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, hier: Bauschutt- und Bodengemische
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine); hier: Boden / RC-Material
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten:  
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen, 
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

Die folgenden Abfälle werden im Input bzw. im Output in den angegebenen Mengen gelagert:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerkapazität der gelagerten Abfälle	Mittlerer Entsorgungspreis in €/t	Gesamtpreis in Euro
17 01 01	Beton			
17 01 02	Ziegel			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme			



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerka-pazität der gelagerten Abfälle	Mittlerer Entsor-gungs-preis in €/t	Gesamtpreis in Euro
	derjenigen, die unter 17 01 06 fal-len			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Frak-tionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 02 01	Holz			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die ge-fährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunrei-nigt sind			
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemi-sche			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fal-len			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produk-te			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 08 01*			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfäl-le mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, hier: Bauschutt- und Bo-dengemische			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine			
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle			
19 12 01	Papier und Pappe			
19 12 02	Eisenmetalle			



Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerka-pazität der gelagerten Abfälle	Mittlerer Entsor-gungs-preis in €/t	Gesamtpreis in Euro
19 12 03	Nichteisenmetalle			
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
19 12 05	Glas			

Kosten für Analytik und Transport (nicht gefährliche Abfälle):

uro

Kosten für Analytik und Transport (Massengüter)

Euro

Kosten für Analytik und Transport (Gefährliche Abfälle) :

2180 t * 10,00 € = 21.800 €

Ermittelte Gesamtkosten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung:

Summe Entsorgungskosten gemäß obiger Tabelle: uro

Summe Transportkosten: uro

Gesamtkosten Sicherheitsleistung: Euro

Hinweise:

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.



Teil VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO²⁵ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG²⁶ eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG²⁷ versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

²⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils aktuellen Fassung

²⁶ Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen²⁶ (ERVVO VG/FG), in der jeweils aktuellen Fassung

²⁷ Signaturgesetz (SigG), in der jeweils aktuellen Fassung



Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Bernhard Hessenius



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Anschreiben	2 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
4. Anlage 1 Anträge / Formulare / Vollmachten	6 Blatt
• Formular 1, Blätter 1 bis 3	5 Blatt
• Vollmacht	1 Blatt
5. Anlage 2 Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellung	8 Blatt
• Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
- Allgemeines / Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation	
- Darstellung des Antragsgegenstandes / Vorhaben	
- Begründung von Anträgen	
• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
• Kurzbeschreibung	1 Blatt
• Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
6. Anlage 3 Standortbeschreibung	8 Blatt
• Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
- Lage und Umgebung des Betriebsgeländes	
- Gebietsausweisung	
- Windrichtungsverteilung	
• Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z-Nr.: AVG01-05a	1 Blatt
• Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung der Eigentums- grenzen (Maßstab 1: 1000), Z-Nr.: AVG01-14.2a	1 Blatt
• Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg (unmaß- stäblich)	2 Blatt
• Auszug aus den Bebauungsplänen der Stadt Duisburg (unmaßstäb- lich)	2 Blatt
7. Anlage 4 Lagepläne	1 Blatt
• Betriebslageplan (Maßstab 1:250), Z-Nr..AVG01-13.3e	1 Blatt
8. Anlage 5 Anlage / Anlagebetrieb	35 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
- Verfahrensbeschreibung	



- Anlagenkapazität	
- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
- Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten	
- Angaben zur effizienten Energienutzung	
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
• Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
• Formular 3: Technische Daten Einsatzseite / Produktseite	15 Blatt
9. Anlage 6 Maschinenaufstellungspläne / Verfahrensflißbilder	1 Blatt
• Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z.-Nr. AVG01-07e	1 Blatt
10. Anlage 7 Emissionen / Immissionen	91 Blatt
• Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf- und gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)	4 Blatt
• Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	1 Blatt
• Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
• Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung / Luftreinhalteung	1 Blatt
• Bedüsungsplan (Maßstab 1:250), Z.-Nr. AVG01-13.4d	1 Blatt
• Immissionsprognose der GfA Consult GmbH vom 02. Juli 2015	38 Blatt
• Lärmprognose der A B K Institut für Immissionsschutz GmbH vom 14. Januar 2014	45 Blatt
11. Anlage 8 Wasserversorgung / Grundstücksentwässerung	11 Blatt
• Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser	4 Blatt
• Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	1 Blatt
• Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung / -behandlung	1 Blatt
• Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
• Entwässerungsplan (Maßstab 1:250), Z.-Nr.: AVG01-13.1c	1 Blatt
• Produktinformation Befeuchtungseinrichtung	2 Blatt
• Berechnung der Rückhaltung	1 Blatt
12. Anlage 9 Abfallmanagement	43 Blatt
• Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	2 Blatt
• Abfallartenkatalog	1 Blatt
• Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	8 Blatt



• Zertifikate	4 Blatt
• Angaben zur Sicherheitsleistung	3 Blatt
• Angebote zur Abfallentsorgung	25 Blatt
13. Anlage 10 wassergefährdende Stoffe / Boden- und Gewässerschutz	2 Blatt
• Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	2 Blatt
14. Anlage 11 Naturschutz / Landschaftspflege	2 Blatt
• Angaben zu Naturschutz- und Landschaftspflege	2 Blatt
15. Anlage 12 Arbeitsschutz / Betriebssicherheit	15 Blatt
• Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit	14 Blatt
- Arbeitsschutz und Organisation	
- Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	
- Angaben zur Störfallverordnung	
- Angaben zum Explosionsschutz	
• Erklärungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
16. Anlage 13 Bauantrag / Bauvorlagen	66 Blatt
• Bauantragsformular	2 Blatt
• Vollmacht	1 Blatt
• Lageplan (1:250)	1 Blatt
• Auszug aus der Liegenschaftskarte (1:1000)	1 Blatt
• Bauzeichnungen (Ansichten / Schnitte)	1 Blatt
• Baubeschreibung	2 Blatt
• Standsicherheitsnachweis (Statische Berechnung für ein vergleichbares Vorhaben der AVG Unternehmensgruppe , Kopie)	36 Blatt
• Brandschutzkonzept, Dokument-Nr. 14-02-03-G01 vom 16.07.2014	17 Blatt
• Betriebsbeschreibung	4 Blatt
• Stellplatznachweis	1 Blatt
17. Anlage 14 Herstellerinformationen / Technische Daten	5 Blatt
• Herstellerinformation Lokotrack LT1110	4 Blatt
• Herstellerinformation Siebanlage Powergrid 800	1 Blatt
18. Anlage 15 Sonstige Informationen / Unterlagen / Nachweise	1 Blatt
• E-Mail vom 16.05.2017	1 Blatt